

Haupt- und Finanzausschuss	16.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	749/2019-3
Stand	30.12.2019

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.05.2020

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 17.05.2020 anlässlich der „Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest sowie Klimatag“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

Sachverhalt

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen

am 17.05.2020; anlässlich der Veranstaltung „**Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest**“

in der Ortschaft Bornheim liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsre-

gelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In seiner umfassenden Entscheidung betreffend den „Martinimarkt“ in der Ortschaft Roisdorf (Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18) hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht NRW für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Bornheim so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, wird die Veranstaltung

„Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest“ am 17.05.2020

in einem Teilbereich der Ortschaft Bornheim,

aus deren Anlass eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung anlässlich der aufgeführten Veranstaltung in dem in Anlage 1 definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Bornheim erfolgt im Zusammenhang mit der in der Ortschaft Bornheim stattfindenden, langjährig etablierten Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das für diese Veranstaltung abgegrenzte Gelände, das durch eine gewerberechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Bornheim und erfasst den Bereich der Königstraße zwischen Kreisverkehr an der Burgstraße und Kreisverkehr an der Einmündung Secundastraße, den Peter-Fryns-Platz als zentralen Platz in der Ortsmitte der Ortschaft Bornheim sowie den Peter-Hausmann-Platz (vgl. Festsetzung für das Vorjahr in Anlage 2; für 2020 wird eine vergleichbare Festsetzung erfolgen).

Die Veranstaltung „**Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest**“ wird von der Stadt Bornheim und dem Bornheimer Gewerbeverein seit mehr als 30 Jahren jeweils am zweiten oder dritten Maiwochenende durchgeführt. Diese Veranstaltung steht im Zusammenhang mit dem Patronatsfest der katholischen Pfarrgemeinde Sankt Servatius (Kirchmess).

Die Kleinkirmes dauert drei Tage (Samstag bis Montag) und wird wegen der nur dreitägigen Dauer als Kleinkirmes (im Vergleich zur Großkirmes am ersten Septemberwochenende über vier Tage) bezeichnet. Als zweite Kirmes im Jahr und eine der größeren Kirmessen im Stadtgebiet insgesamt lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den angrenzenden Ortsteilen der umliegenden Städte und Gemeinden an. In Verbindung mit dem Patronatsfest steht sie im Zeichen der originären Kirmestradition (Kirchmess) und wird von zahlreichen Traditionsbetrieben des Schaustellergewerbes beschickt. Insbesondere bei Familien mit Kindern, vor allem jüngeren Kindern ist sie wegen ihres familienfreundlichen Aufbaus und der speziellen Kinderfahrzeuge beliebt. Auch wird die Kleinkirmes gerne von den Einwohnern der Ortschaften Bornheim, Brenig und angrenzenden Ortsteilen als geselliger Treffpunkt genutzt. Im traditionsbewussten Vorgebirge wird darüber hinaus vor allem die Verbindung des sonntäglichen Kirchenbesuchs mit dem anschließenden Besuch der Kirmes – auch wegen des Patronatsfestes - verbunden.

Beim Spargelfest beteiligen sich seit vielen Jahren Mitglieder des Vereins „Bornheimer Spargelanbauer e.V.“ mit eigenen Ständen und bieten „Bornheimer Spargel“ an – ein Agrarprodukt, das seit dem Jahr 2014 als regionale Spezialität EU-weit geschützt ist und daher auch überregional bekannt ist. Auf der Veranstaltung tritt auch die „Brühl-Bornheimer Spargelkönigin“ auf, die die Veranstaltung eröffnet.

Über die Spargelerzeuger hinaus, beteiligen sich ca. 40 weitere Aussteller mit unterschiedlichen saisonalen Angeboten. Vereinen und sozialen Einrichtungen aus der Stadt Bornheim wird die Möglichkeit geboten, ohne Standgebühr als Aussteller teilzunehmen. Auf einer Veranstaltungsbühne treten Musikvereine und Live-Bands auf. Auch örtliche Sport- und Tanzvereine können sich hier präsentieren. Die Geschäfte an der Königstraße und dem Peter-Hausmann-Platz 3 sind am Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Bornheimer Kleinkirmes findet auf dem Peter-Fryns-Platz statt und ist sonntags von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet.

Impressionen vorausgegangener Veranstaltungen wurden in Anlage 3 zusammengefasst. Eine Betrachtung der Besucherzahlen im Jahr 2019 hat gezeigt, dass die Veranstaltung eine hohe Anziehungskraft besitzt und die Veranstaltung für die Besucher eindeutig im Vordergrund gegenüber der Sonntagsöffnung steht.

Eine Betrachtung der Besucherzahlen im Jahr 2019 hat gezeigt, dass die Veranstaltung weiterhin eine hohe Anziehungskraft besitzt und die Veranstaltung für die Besucher eindeutig im Vordergrund gegenüber der Sonntagsöffnung steht.

Im Zusammenhang mit den beschriebenen Veranstaltungen besteht aus nachfolgenden Gründen ein öffentliches Interesse an einer ausnahmsweisen sonntäglichen Ladenöffnung:

Zwischen der oben genannten Veranstaltung und der Ladenöffnung besteht zum einen zwar ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, so dass die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW greift; vor allem dauert die Veranstaltung, wie oben ausgeführt, aber deutlich länger als die auf fünf Stunden begrenzte Ladenöffnung.

In räumlicher Hinsicht ergibt sich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und Ladenöffnung sichergestellt.

Die Veranstaltungsfläche ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der Einzelhändler, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 1).

Die Größe der Veranstaltung ist vor allem in Bezug auf die räumliche Reichweite für das Stadtgebiet Bornheim als große Veranstaltung zu betrachten. Dieser Veranstaltung kommt ein besonderes, stadtweites Interesse und eine über die Stadtgrenzen in die angrenzenden Städte und Gemeinden reichende Aufmerksamkeit zu. Bezogen auf die Größe der Stadt und vor allem im Verhältnis zur Größe der von der Verkaufsstellenöffnung betroffenen Fläche hat die Veranstaltung eine außerordentliche Stellung.

Die Bedeutung Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest für die Stadt Bornheim und die Tatsache, dass eine Verkaufsstellenöffnung lediglich in dem eng umgrenzten räumlichen Bereich des Ortskernes der Ortschaft Bornheim stattfinden soll, tragen dem geforderten Ausnahmecharakter Rechnung. Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter der Veranstaltung am 17.05.2020 somit die Verkaufsstellenöffnung und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe in dem vorgesehenen Umfang.

Insoweit liegt insgesamt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an dem in der Verordnung bestimmten Sonntag anlässlich der Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest vor.

Darüber hinaus gibt es derzeit auf der Königsstraße in Bornheim Leerstände, denen es entgegen zu wirken gilt.

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der vor Ort stattfindenden Veranstaltung wird zugleich auch die Sichtbarkeit des zentralen Versorgungsbereiches erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Bornheim belebt. Veranstaltungen mit einem so großen Besucheraufkommen wie dies bei der oben aufgeführten Veranstaltung der Fall ist, führen zu einer Aufmerksamkeit bei den Besuchern, die durch die damit in Verbindung stehende Ladenöffnung auch auf die dort vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte gelenkt wird.

Die Veranstaltung erhält vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement ein regionales Alleinstellungsmerkmal und hebt sich dadurch von anderen Veranstaltungen ab. Der Bornheimer Frühling mit Spargelfest und Kleinkirmes, die mit dem Patronatsfest der ortsansässigen Kirchengemeinde zusammenfallen, stellt zudem in besonderer Weise einen Bezug zu dem wichtigen Markenkern der Stadt Bornheim als Produktionsstandort des markenrechtlich geschützten Bornheimer Spargels sowie anderer hier produzierter Obst- und Gemüsesorten her.

Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen neben dem maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung im Sinne der Sachgründe aus den Nrn. 2 bis 5 vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnungen zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Diese Anhörung ist mit Schreiben vom 04.12.2019 erfolgt. Über die eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Auswertung wird im Wege der Ergänzungsvorlage berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1: räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Marktfestsetzung 2019

Anlage 3: Bildmaterial vorausgegangener Veranstaltungen